



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Zulassung z. Meisterschule f. d. Konditorenhandwerk (Fachschule) d. Landeshauptstadt München v. 25. Juli 2012</i>	246
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Heimatpfleger d. Landeshauptstadt München (Heimatpflegersatzung) v. 25. Juli 2012</i>	246
<i>Satzung z. Änderung d. Gebührenordnung f. d. Feldgeschworenen d. Landeshauptstadt München (Gebührenordnung Feldgeschworene) v. 25. Juli 2012</i>	246
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) v. 25. Juli 2012</i>	247
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/23 Bahnlinie München-Herrsching (südl.), Kravogelstr. (westl.), Stadtgrenze (nördl.), ehemaliges Gleislager (östl.) – allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, allgemeine Grünfläche, Sportanlagen, ökologische Vorrangfläche –</i>	248
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998 a verlängerte Centa-Hafenbrädl-Str. (südl.), Kravogelstr. (westl.), Stadtgrenze (nordwestl.), ehemaliges Gleislager (östl.) – Gewerbegebiete, Straßenverkehrsflächen, Wald, Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft –</i>	248
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/28 Aubing-Ost-Str. (südl.), Hornberger Str. (westl.), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördl.), Berberichweg (östl.), Joseph-Suder-Bogen (östl.) – allgemeines Wohngebiet –</i>	249
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 Aubing-Ost-Str. (südl.), Hornberger Str. (westl.), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördl.), Berberichweg (östl.), Joseph-Suder-Bogen (östl.) – reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen Kindertageseinrichtungen, Straßenverkehrsflächen u. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentl. Grünfläche, Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen –</i>	249
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Qualifizierung d. Aufstellungsbeschlusses Nr. 2031 v. 18.02.2009 Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 b Freisinger Landstr., Garchinger Mühlbach (westl.) u. Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördl.)</i>	250
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart, Stadtbez. 10 Moosach Bebauungsplan mit Grünordnung Am Oberwiesenfeld (südl. u. westl.), Moosacher Str. u. Triebstr. (nördl.) sowie Kleingartenanlage an d. Feldbahnstraße (östl.) A) Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2073 (Vorhabenbereich) B) Bebauungsplan mit Grünordnung z. Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1688 a (Anpassungsbereich)</i>	250
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Burgauerstr. (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 44/0)</i>	251
<i>Bekanntmachung Planfeststellung f. d. Bauvorhaben Planfeststellung nach § 18 AEG Barrierefreier Ausbau der S-Bahn München, Haltepunkt Harthaus Strecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching, Bahn-km 5,990 – 6,240</i>	252

<i>Regierung v. Oberbayern Planfeststellung f. d. Bauvorhaben Staatsstr. 2344 Verlängerung d. Stäblistr. v. d. Forstenrieder Allee bis z. Autobahn A95 Bau-km 0+0 bis 0+538,0; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrVG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren/Erörterungstermin Bekanntmachung v. 10.08.2012 Aktenzeichen 32-4354.3-St2344-001</i>	252
<i>Bekanntmachung üb. d. Jahresabschluss d. Wirtschaftsjahres 2010/2011 d. Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	253
<i>Ausschreibung u. Auswahl v. Trägerschaften f. bezuschusste soziale Einrichtungen: HfK Effner-/Odinstr. (Altenheim), Stadtbez. 13/Bogenhausen KK Krumbadstr. Stadtbez. 17/Berg am Laim KiGa Otl-Aicher-Str. 36 Stadtbez. 12/Schwabing-Freimann HfK Otl-Aicher-Str. 42 Stadtbez. 12/Schwabing-Freimann</i>	254
<i>Nachtrag zu d. Straßenbenennungen im Amtsblatt Nr. 20/20. Juli 2012 Straßenbenennung im 13. Stadtbez. Bogenhausen</i>	255
<i>Straßenbenennung im 22. Stadtbez. Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	256
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	256
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	257

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Abweichend hiervon werden im Schuljahr 2012/2013 48 Schülerinnen und Schüler (zwei Klassen) aufgenommen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Juni 2011 beschlossen.

München, 25. Juli 2012 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Heimatpfleger der Landeshauptstadt München (Heimatpflegersatzung) vom 25. Juli 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Heimatpfleger der Landeshauptstadt München (Heimatpflegersatzung) vom 15.06.1972 (MüABl. S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2002 (MüABl. S. 615), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Baureferat“ durch die Worte „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „1.360 €“ geändert in „1.800 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Juni 2012 beschlossen.

München, 25. Juli 2012 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Meisterschule für das Konditorenhandwerk (Fachschule) der Landeshauptstadt München vom 25. Juli 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Meisterschule für das Konditorenhandwerk (Fachschule) der Landeshauptstadt München wird wie folgt geändert:

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Landeshauptstadt München (Gebührenordnung Feldgeschworene) vom 25. Juli 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO)

vom 16.10.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (GVBl. S. 884), folgende Gebührenordnung:

§ 1

In § 2 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Landeshauptstadt München vom 18.10.2000 (MüABl. S. 426), wird der Betrag „12,80 Euro“ ersetzt durch „16,00 Euro“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Juni 2012 beschlossen.

München, 25. Juli 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 25. Juli 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 16.07.1997 (MüABl. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2008 (MüABl. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Verordnung gilt auch für die Oide Wiesen und das Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest.“
2. In § 2 wird in der Überschrift das Wort "Betriebszeiten" gestrichen.
3. In § 2 werden die Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgehoben, aus Absatz 8 wird Absatz 2.
4. In § 3 wird in Abs. 1 folgender Satz 4 neu hinzugefügt:
„Die Oide Wiesen und das Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest sind von den Verboten des Befahrens mit Kinderwägen ausgenommen.“
5. In § 4 Abs. 2 werden folgende Buchstaben e), f) und g) neu eingefügt:
„e) das Betteln in jeglicher Form;
f) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes

oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen;
g) Glasflaschen auf das Festgelände einzubringen.“

6. In § 4 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „das Werben für gewerbliche Leistungen“ ersetzt durch das Wort „Werbung“ und folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Das Referat für Arbeit und Wirtschaft ist in besonderen Fällen ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.“
7. § 5 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Die Landeshauptstadt München kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.“
8. In § 6 werden in Satz 1 die Worte „eines Erziehungsberechtigten“ ersetzt durch die Worte „einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person“, in Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigter“ ersetzt durch die Worte „personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person“.
9. § 7 erhält folgende neue Fassung:
„§ 7 Aufenthalt in nichtöffentlichen Bereichen
Unberechtigte dürfen sich nicht in nichtöffentlichen Bereichen und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.“
10. § 8 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu §§ 8 und 9.
11. In § 8 Abs. 1 Ziffer 1 (neu) wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „2“.
12. In § 8 Abs. 1 (neu) werden die Ziffern 2 und 9 aufgehoben, die bisherigen Ziffern 3 bis 8 werden zu Ziffern 2 bis 7
13. In § 8 Abs. 1 Ziffer 3 (neu) wird das Wort „anhält“ ersetzt durch die Worte „ein Kraftfahrzeug abstellt“.
14. In § 8 Abs. 1 Ziffer 7 (neu) werden die Worte „hinter den Wiesenbetrieben“ ersetzt durch die Worte „in nichtöffentlichen Bereichen“.
15. In § 8 Abs. 3 (neu) werden die Worte „§ 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen,“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Juni 2012 beschlossen.

München, 25. Juli 2012

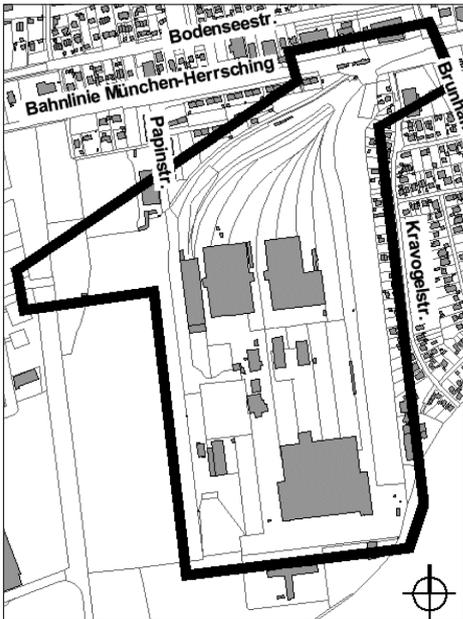
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/23

Bahnlinie München-Herrsching (südlich),
Kravogelstraße (westlich), Stadtgrenze (nördlich),
ehemaliges Gleislager (östlich)

– allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, allgemeine Grünfläche, Sportanlagen, ökologische Vorrangfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –),

vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima, Landschafts-/Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

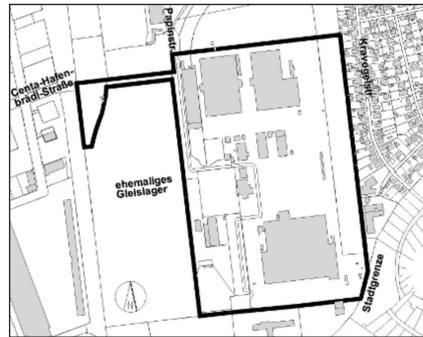
Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998 a
verlängerte Centa-Hafenbrädl-Straße (südlich),
Kravogelstraße (westlich),
Stadtgrenze (nordwestlich),
ehemaliges Gleislager (östlich)

– Gewerbegebiete, Straßenverkehrsflächen, Wald, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom

21. August 2012 mit 2. Oktober 2012, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Grundwasser, Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Abfall, Abwasser, Energieversorgung, Wechselwirkungen, sowie zusätzliche Informationen zu Lärm, Verkehr, Altlasten/Abfall, naturschutzfachliche Angaben zu Eingriffsbewertung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Pflege- und Entwicklungsplan, Pflege- und Entwicklungsplan Gleislager Neuaubing, Vegetation/Flora/Fauna.

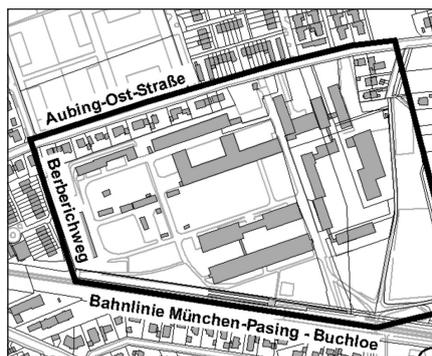
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/28
 Aubing-Ost-Straße (südlich),
 Hornberger Straße (westlich),
 Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich),
 Berberichweg (östlich),
 Joseph-Suder-Bogen (östlich)
 – allgemeines Wohngebiet –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

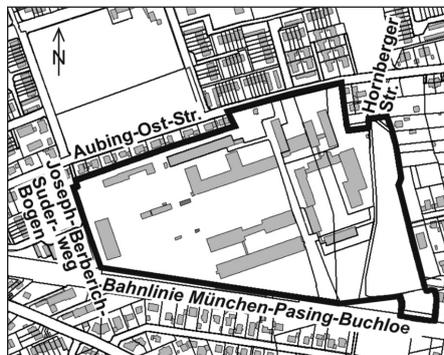
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
 Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft/Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977
 Aubing-Ost-Straße (südlich),
 Hornberger Straße (westlich),
 Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich),
 Berberichweg (östlich),
 Joseph-Suder-Bogen (östlich)
 – reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen Kindertageseinrichtungen, Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünfläche, Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 21. August 2012 mit 2. Oktober 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
 Informationen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Abfall, Abwasser, Energie, Wechselwirkungen, sowie zusätzliche Informationen zu Lärm (Gutachten), Verkehr, Altlasten/Abfall, Kampfmittel, naturschutzfachliche Angaben zu Eingriffsbewertung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Pflege- und Entwicklungsplan, Vegetation/Fauna/Flora.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 30. Juli 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

von 18,0 m geplant. Dies entspricht der im Süden geplanten Wohnbebauung sowie dem gegenüber liegenden Studentenwohnheim.

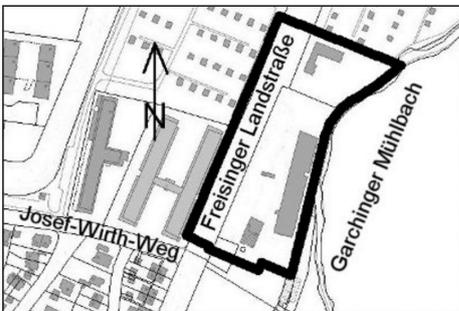
Das Grünordnungskonzept sieht eine Orientierung der Freiflächen nach Osten in Richtung Isarauen vor. Das nördliche Grundstück soll als nutzbare Grünfläche für flächenintensive Aktivitäten der Studierenden ausgebildet werden und den attraktiven Endpunkt eines öffentlichen Weges entlang des Baches bilden. Durch die Freifläche im Norden wird das bisherige Ziel des Flächennutzungsplanes, hier eine allgemeine Grünfläche zu entwickeln, in modifizierter Form umgesetzt.

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2031 vom 18.02.2009

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 b
Freisinger Landstraße,
Garchinger Mühlbach (westlich) und
Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.07.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 2031 vom 18.02.2009 zu qualifizieren und für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Firma PSB PartnerSystemBau UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG als Vorhabenträgerin beabsichtigt, auf den bisher gewerblich genutzten Flächen in einem längsseitig zur Freisinger Landstraße hin orientierten kammförmigen Gebäude ca. 460 – 470 Studentenappartements sowie im Erdgeschoss ein bis zwei Ladeneinheiten zur Versorgung des Baugebiets zu errichten. Sie hat hierzu die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung gemäß § 12 BauGB beantragt.

Als Art der Nutzung soll abweichend von der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet) Studentenwohnheim festgesetzt werden.

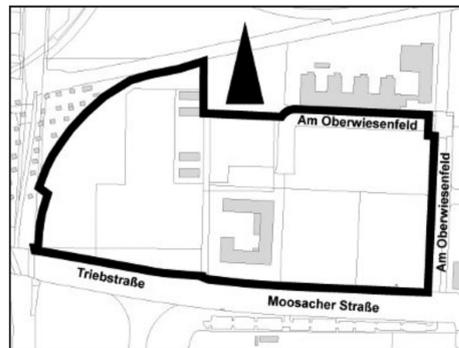
Der Gebäudekomplex soll eine Geschossfläche von ca. 14.500 m² aufweisen, was einer Geschossflächenzahl von 1,16 entspricht.

Die zulässige Höhenentwicklung der Baugebiete soll auf 4 Geschosse beschränkt werden, wobei in Teilbereichen auch 5 Geschosse vorstellbar sind. Entlang der Freisinger Landstraße wird die künftige Bebauung mit einer Wandhöhe von 15,0 m und im Bereich des rückwärtigen Baubestandes eine Wandhöhe

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart
Stadtbezirk 10 Moosach



Bebauungsplan mit Grünordnung
Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich),
Moosacher Straße und Triebstraße (nördlich)
sowie Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich)

A) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2073 (Vorhabenbereich)

B) Bebauungsplan mit Grünordnung zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1688 a (Anpassungsbereich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.07.2012 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung (Vorhabenbereich) sowie einen Bebauungsplan zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1688 a (Anpassungsbereich) aufzustellen.

Das zur Überplanung vorgesehene Gebiet befindet sich im südwestlichen Teil des seit 20.07.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1688 a, der zwei Kerngebietsflächen MK 1 und MK 2 mit differenziert festgesetzten Wandhöhen, absoluten Geschossflächen und Grundflächenzahlen sowie eine landschaftsgerecht zu gestaltende öffentliche Grünfläche festsetzt.

Die Firma Olympia Wohn Park GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin beabsichtigt, die derzeit brach liegenden bzw. als

Parkplatz genutzten Grundstücke Fl. Nr. 576, 576/3, 576/6, 576/15 und eine Teilfläche aus dem (Straßen-)Grundstück Fl. Nr. 576/8 je der Gemarkung Moosach einer Wohnnutzung zuzuführen. In Verbindung hiermit sollen ein Quartiersplatz mit sozialer Infrastruktur und Einzelhandel als Treffpunkt und die zusätzlich notwendigen Flächen für Kindergarten und Kinderkrippen in einer integrierten Einrichtung, die Schul- und Hortversorgung, die für die Wohnnutzung erforderlichen öffentlichen Grünflächen sowie eine großzügige innen liegende Freifläche geschaffen werden.

Neben dem Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein weiteres Verfahren zur planungsrechtlich autarken Regelung der übrigen südlichen Flächen der im Bebauungsplan Nr. 1688 a festgesetzten Kerngebiete MK 1 und MK 2 durchzuführen (Anpassungsbereich). Die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1688 a beinhaltet nur die Anpassungen, welche für den Südteil der Kerngebiete MK 1 und MK 2 notwendig sind. Durch entsprechende neue Regelungen sollen hierzu einzelne bisherige alte Bestimmungen ersetzt werden. Nachdem im Übrigen die bisherigen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 1688 a bestehen bleiben, ergeben sich für den Anpassungsbereich keine neuen inhaltlichen Planungsziele.

München, 26. Juli 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Alueda Südbayern GmbH, Ingolstädter Str. 120, 85080 Gaimersheim, wurde mit Bescheid vom 24.07.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Vollsortimentsmarktes mit Apotheke, Arztpraxis und Tiefgarage auf dem Grundstück, Burgauerstr., Fl. Nr. 44/0, Gemarkung Dagfing, unter aufschiebenden Bedingungen und Auflagen als Sonderbau erteilt:

Der Bauantrag vom 28.11.2011 nach Plan Nr. 11/29694 mit Handeinträgen vom 06.06.2012 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12/125978 mit Handeinträgen vom 06.06.2012 und Eingriffs- und Ausgleichsflächenplan nach Plan Nr. 12/125978 mit Handeinträgen vom 06.07.2012 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flst. 39/164, 39/163, 39/162, 39/161, 39/160, 39/159, 39/158, 39/157, 39/123, 1, 36, 36/33, 218/17, 218/9, 218/13 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist somit antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Auf Grund der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens für die Umgebung und aufgrund der großen Zahl an Beteiligten, wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Nachbarbeteiligung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung § 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zi. 322 bzw. 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 2 33-2 55 69 oder 2 33-2 47 25) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. Juli 2012
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben**

**Planfeststellung nach § 18 AEG
Barrierefreier Ausbau der S-Bahn München, Haltepunkt
Harthaus
Strecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching,
Bahn-km 5,990 – 6,240**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 18.07.2012, Az. 61 133-611pps/005-2300#003 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 14.08.2012 bis einschließlich 27.08.2012

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 017 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Am 15.08.2012 ist keine Einsichtnahme möglich (Feiertag).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 25. Juli 2012
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Regierung von Oberbayern

**Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2344
Verlängerung der Stäblistraße
Von der Forstenrieder Allee bis zur Autobahn A95
Bau-km 0+0 bis 0+538,0;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff.
BayVwVfG Anhörungsverfahren/Erörterungstermin
Bekanntmachung vom 10.08.2012
Aktenzeichen 32-4354.3-St2344-001**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 17. September 2012
für Behörden, Vereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange.

am 18.09.2012, 19.09.2012 und 20.09.2012 sowie am 26.09.2012 und 28.09.2012,
für die von der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder, Ziegler und Lehnert vertretenen privaten Einwender.

am 01. Oktober 2012
für die von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Collegen, der Rechtsanwaltskanzlei Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner (RA Nummerger), der Rechtsanwaltskanzlei Deißler, Krauß und Domcke, den Rechtsanwälten Fischer und Schopf und Rechtsanwalt Schöfberger vertretenen privaten Einwender.

am 02. Oktober 2012
für die Vertreter der Bürgerinitiative Forstenried zu ihrer Sammeleinwendung

am 12., und am 16. Oktober 2012
für die nicht anwaltlich vertretenen privaten Einwender aus dem Bereich der Neubaustrecke (angrenzender Bereich der Karl-Valentin-Straße, Liesl-Karlstadt-Straße, Bauweberstraße, Scheidegger Straße, Rothspitzstraße, Sperlstraße und Forstenrieder Allee).

am 17., 18. und 19. Oktober 2012
für sonstige Einwender

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Reserveterminen, dem 04. Oktober 2012, dem 29. Oktober 2012 und dem 31. Oktober 2012 fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die konkrete Benennung des jeweiligen Reservetages terminiert. Veranstaltungsraum für die o.g. Termine ist jeweils der **Bürgersaal Forstenried, Züricherstraße 35, 81476 München**

Alle Veranstaltungen beginnen um **10:00 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Beteiligten können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 10. August 2012

Regierung von Oberbayern
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010/2011
des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 25. Juli 2012 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 (01.09.2010 bis 31.08.2011) festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von – 58.438,32 € wie folgt zu verwenden:

Dem negativen Jahresergebnis in Höhe von -58.438,32 € stehen Erträge aus dem Verbrauch zweckgebundener Rücklagen in Höhe von 161.000,00 € gegenüber. Es wird vorgeschlagen, den verbleibenden Überschuss von 102.561,68 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele für das Geschäftsjahr vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und

rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 25. November 2011

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Peter Jürgen Hickmann
Wirtschaftsprüfer

gez.
Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 13.08.2012 bis 22.08.2012 (Mo-Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 26. Juli 2012

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez.
Oliver Beckmann
Kaufm. Werkleiter

gez.
Johan Simons
Intendant

gez.
George Podt
Intendant

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**HfK Effner-/Odinstraße (Altenheim),
Stadtbezirk 13/Bogenhausen**

**KK Krumbadstr.
Stadtbezirk 17/Berg am Laim**

**KiGa Otl-Aicher-Str. 36
Stadtbezirk 12/Schwabing-Freimann**

**HfK Otl-Aicher-Str. 42
Stadtbezirk 12/Schwabing-Freimann**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

1. Haus für Kinder in der Effner-/Odinstraße
Stadtbezirk 13/Bogenhausen
4-gruppige Kinderkrippe mit 48 Plätzen für 0 bis 3-jährige Kinder,
2-gruppiger Kindergarten mit 50 Plätzen für 3 bis 6-jährige Kinder,
Im Mehrzweckraum ist ein Bewegungsraum nach dem neuen Konzept des Sportamtes vorgesehen
– die Einrichtung befindet sich integriert in einem Wohngebiet die Baufertigstellung ist ca. im III. Quartal 2012 geplant
2. Kinderkrippe in der Krumbadstraße
Stadtbezirk 17/Berg am Laim
3-gruppige Kinderkrippe mit 36 Plätzen für 0 bis 3-jährige Kinder,
– die Einrichtung befindet sich integriert in einem Wohngebiet die Baufertigstellung ist ca. im IV. Quartal 2012 geplant.
3. Kindergarten Otl-Aicher-Str. 36
Stadtbezirk 12/Schwabing-Freimann
2-gruppiger Kindergarten mit 50 Plätzen für 3 bis 6-jährige Kinder,
– die Einrichtung befindet sich integriert in einem Wohngebiet die Baufertigstellung ist ca. im IV. Quartal 2012 geplant.
4. Haus für Kinder Otl-Aicher-Str. 42
Stadtbezirk 12/Schwabing-Freimann
2-gruppige Kinderkrippe mit 24 Plätzen für Kinder von 0 bis 3 Jahren
2-gruppiger Kindergarten mit 50 Plätzen für 3 bis 6-jährige Kinder
insgesamt 74 Plätze
– die Einrichtung befindet sich integriert in einem Wohngebiet die Baufertigstellung ist ca. im IV. Quartal 2012 geplant.

– Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:
Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förderbedingungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung und in einem Haus für Kinder findet die städtische Kooperationsgebührensatzung und in einem Kindergarten und Hort die Kindertageseinrichtungssatzung und Gebührenstaffelung unter Berücksichtigung der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 u.i.V.m. den geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

Hinsichtlich der Entgelte gelten die Voraussetzungen des Faktors eallg mit der Maßgabe, dass die Höchstgebühr für die jeweilige Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungsart gemäß der Gebühren der städtischen Satzungen nicht überschritten werden darf.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.08.2012** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail zugesendet. Bitte vergessen Sie nicht Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit der Interessensbekundung mit anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular und
2. das Bewerbungsformular.
Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular ohne Vorblatt soll insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (S. Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **04.10.2012**, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28,

80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn unter 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung HfK Effner-/Odinstr. wenden Sie sich bitte an Frau Repper, unter der Tel.: 0 89/2 33-8 36 12.

Für Auskünfte zur Fachplanung der KK Krumbadstr. wenden Sie sich bitte an Herrn Henff, unter Telefon-Nr. 0 89/2 33-8 36 14.

Für Auskünfte zur Fachplanung des Kiga Otl-Aicher-Str. 36 und des HfK Otl-Aicher-Str. 42 wenden Sie sich bitte an Frau Breuer, unter Telefon-Nr. 0 89/2 33-8 36 15.

Per E-Mail erreichen Sie die Ansprechpartnerinnen und -partner zur Fachplanung, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 27. Juli 2012

Referat für Bildung und Sport
Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen
Beschluss vom: 14.06.2012

Carry-Brachvogel-Str.

EDV-Schreibweise:
CARRY-BRACHVOGEL-STR

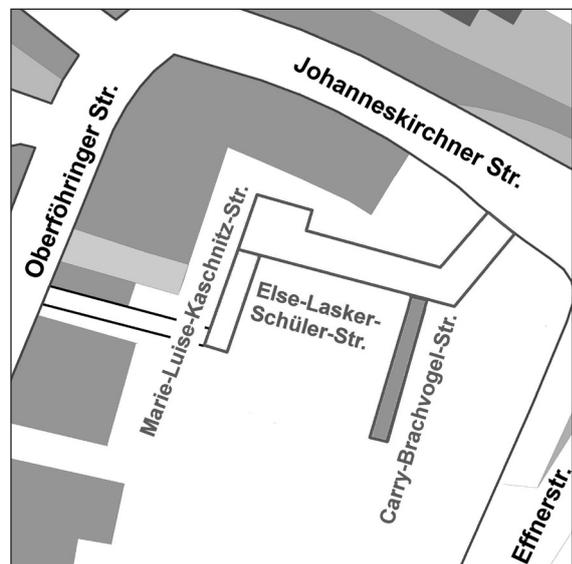
Straßenschlüsselnummer: 6630

Namensklärung:

Carry Brachvogel, geb. am 16.06.1864 in München, gest. am 20.11.1942 im KZ Theresienstadt, Schriftstellerin; sie setzte sich als Teil der gemäßigten Frauenbewegung für die Selbstbestimmung der Frauen ein und forderte gleichen Lohn für gleiche Arbeit; Mitbegründerin und Vorsitzende des Vereins Münchner Schriftstellerinnen.

Verlauf:

Von der Else-Lasker-Schüler-Straße ca. 80 m in südwestlicher Richtung und dort endend.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.09.2012 eingesehen werden.

München, 10. August 2012

Kommunalreferat
Vermessungsamt

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**
Beschluss vom: 18.07.2012

Englburgstraße

EDV-Schreibweise: ENGLBURGSTR.

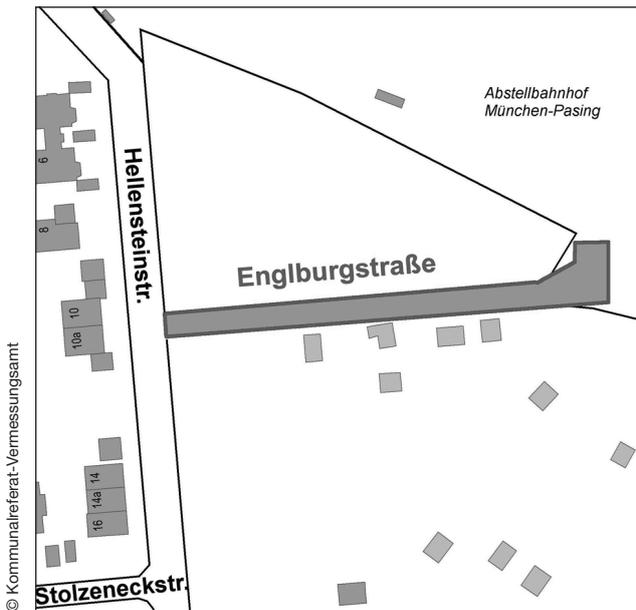
Straßenschlüsselnummer: 06631

Namenserläuterung:

Die Englburg liegt in der Gemeinde Tittling im Bayerischen Wald etwa 25 km nördlich von Passau. Bei der aus einem erhöht liegenden Hauptbau und einer Vorburg bestehenden Höhenburg handelt es sich vermutlich um eine Neugründung des 14. Jahrhunderts. 1397 wird Wilhelm von Puchberg als Herr der Englburg urkundlich erwähnt. Ab 1426 kam die Englburg in den Besitz des Geschlechts der Schwarzensteiner, die die Burg Ende des 16. Jahrhunderts baulich umgestalteten. 1617 gelangte die Englburg auf dem Weg der Heirat an die späteren Grafen von Taufkirchen. 1857 erwarb der Hallertauer Gutsbesitzer Max Niedermayer die Burg und baute sie zu einer der ersten Sommerfrischen des Bayerischen Waldes aus. 1874 bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt, wurde die Burganlage unter Hinzufügung eines Aussichtsturmes im alten Stil wieder hergestellt. 1929 erwarben die Englischen Fräulein die Englburg, die dort ein Erholungsheim mit Fortbildungsstätte einrichteten.

Verlauf:

Stichstraße mit Wendehammer, von der Hellensteinstraße, nördlich der Stolzeneckstraße, ca. 120 m nach Osten.



**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**
Beschluss vom: 18.07.2012

Saldenburgstraße

EDV-Schreibweise: SALDENBURGSTR.

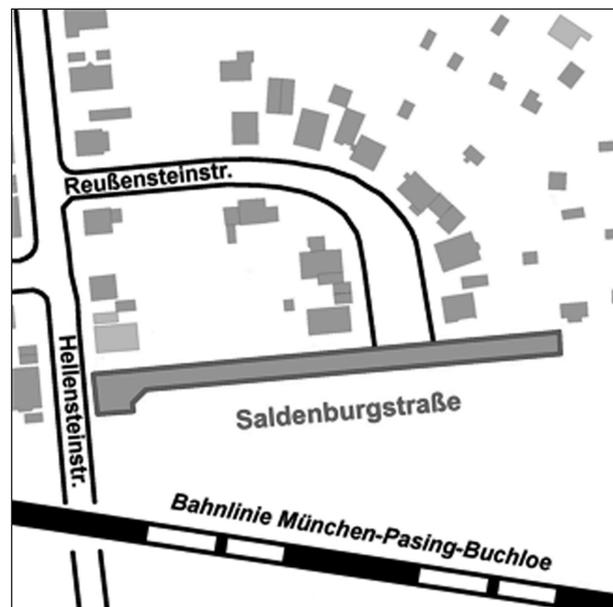
Straßenschlüsselnummer: 06632

Namenserläuterung:

Die Saldenburg liegt in der Gemeinde Saldenburg im Bayerischen Wald, etwa 30 km nördlich von Passau. Die Höhenburg wurde im 14. Jahrhundert von Heinrich dem Tuschl von Söldenau angelegt. Die Burg wechselte vielfach den Besitzer, bis sie zwischen 1677 und 1836 an die Grafen von Preysing-Moos fiel. 1682 wurde die etwas heruntergekommene Burg von Enrico Zuccalli barockisiert, weshalb man auch von „Schloss Saldenburg“ spricht. Heute sind nur mehr Reste des Bergfrieds und der Ringmauer sowie das Herrenhaus erhalten. Seit 1929 befindet sich in der Burg eine bis heute bestehende Jugendherberge.

Verlauf:

Vom südlichen Ende der Reußensteinstraße ca. 100 m nach Westen und ca. 45 m nach Osten.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.09.2012 eingesehen werden.

München, 10. August 2012

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügung bekannt:

Für den 15. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Bajuwarenstraße zwischen der St.-Augustinus-Straße (= km 0,655) und der Bernhard-Mayer-Straße wird mit Wirkung zum 11.08.2012 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.09.2012 eingesehen werden.

München, 10. August 2012 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kaiser, Torsten, Horst Kaiser und Jan Kaiser: Die Anwaltsklausur Zivilrecht. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XIII, 164 S. (Assessorexamen: Lernbücher für die Praxisausbildung) ISBN 978-3-8006-3946-5; € 21,90.

Im Assessorexamen werden die Anwaltsklausuren immer wichtiger. Das Lehrbuch ist aus der Auswertung von Originalklausuren hervorgegangen und vermittelt prüfungsorientiert, in komprimierter Form die Besonderheiten anwaltlicher Aufgabenstellungen im Bereich des Zivilrechts. Ein eigener Abschnitt widmet sich den an Bedeutung gewinnenden rechtsgestaltenden Klausuren, den sogen. „Kautelarklausuren“. Formulierungsbeispiele und Musterschriftsätze runden den Band ab.

Gesellschaftsrecht. Begr. v. Herbert Wiedemann. Kaspar Frey. – 8., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIII, 389 S. (Prüfe dein Wissen: Rechtsfälle in Frage und Antwort) ISBN 978-3-406-63263-1; € 19,90.

Der Band behandelt in Form von Fragen und Antworten sowie anhand von kleinen Fällen das examensrelevante Wissen des Gesellschaftsrechts. Es werden die gesellschaftsrechtlichen Grundtypen Verein und BGB-Gesellschaft vorgestellt. Danach werden die Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts erörtert. Umwandlungsrecht und Hinweise zum europäischen und internationalen Gesellschaftsrecht runden den Band ab.

Die Neuauflage reflektiert die aktuellen Entwicklungen im Gesellschaftsrecht. Aufgenommen ist die neue Literatur und aktuelle Rechtsprechung.

Stein, Torsten und Christian von Buttlar: Völkerrecht. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXXII, 479 S. (Academia Iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft) ISBN 978-3-8006-3913-7; € 39,90.

Das Lehrbuch bietet eine komprimierte Darstellung des examensrelevanten Prüfungsstoffs zum Völkerrecht. Die Autoren stellen neben Rechtsquellen, die Subjekte und die Grundprinzipien des Völkerrechts sowie die Entwicklungslinien des Völkerrechts dar. Urteile des Internationalen Gerichtshofes sind eingearbeitet. Zudem werden wichtige völkerrechtliche Institutionen und Organisationen, der Schutz der Menschenrechte und einzelne wichtige völkerrechtliche Rechtsbereiche behandelt.

Pöhlmann, Peter; Andreas Fandrich und Joachim Bloehs: Genossenschaftsgesetz ... nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften. Kommentar. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXV, 653 S. ISBN 978-3-406-61605-1; € 69.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Genossenschaftsgesetz. Mitkommentiert sind die für die Genossenschaften geltenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuen Rechtsentwicklungen, u.a. das BerufsaufsichtsreformG, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das FGG-Reformgesetz und das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

Schmaltz, Hans Karsten und Reinald Wiechert: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar. – 2. völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XVII, 298 S. ISBN 978-3-406-63390-4; € 75.–

Der Kommentar erläutert das Denkmalschutzgesetz für Niedersachsen. Berücksichtigt sind auch die zahlreichen Bezüge zwischen Denkmalschutz und anderen Rechtsmaterien, wie etwa dem Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht sowie dem Naturschutz. Zudem finden sich Hinweise auf die einschlägigen Vorschriften im Steuerrecht.

In die Neuauflage ist die umfangreiche Denkmalschutznovelle vom 26.5.2011 eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2011 ausgewertet.

Meincke, Jens Peter: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. – 16., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIX, 850 S. ISBN 978-3-406-63240-2; € 85.–

Der bewährte Kommentar erläutert das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts.

In die Neuauflage eingearbeitet sind das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das Jahressteuergesetz 2010, die neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien, die Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 und das EU-Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Im Anhang abgedruckt sind u.a. die einschlägigen Paragraphen des Bewertungsgesetzes und die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung.

Börstinghaus, Ulf Peter: Flächenabweichungen in der Wohnraummiete. – München: Beck, 2012. XLVI, 475 S. ISBN 978-3-406-63026-2; € 69.–

Die Neuerscheinung bietet eine systematische Darstellung zu den Flächenabweichungen im Mietrecht und zeigt mögliche Rechtsfolgen für Vermieter und Mieter auf wie Mietminderung, Mieterhöhung und Betriebskosten. Zu den Rechtsgrundlagen zählen u.a. die Wohnflächenverordnung (WoFlV) und die II. Berechnungsverordnung (II. BV).

Eingearbeitet ist erstmals die gesamte umfassende höchstrichterliche Rechtsprechung mit Stand Februar 2012.

Familiengerichtliches Verfahren. 1. und 2. Buch. Kommentar. Hrsg. v. Hans-Joachim Musielak. Bearb. von Helmut Borth und Mathias Grandel. – 3., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XLIV, 774 S. ISBN 978-3-8006-4211-3; € 86.–

Der jährlich erscheinende Band erläutert das erste und zweite Buch des FamFG. Den einzelnen Normen werden jeweils die Ausführungen zur Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren zugeordnet. Zudem werden das internationale Verfahrensrecht, das Auslandsunterhaltsgesetz und die Unterhaltsverordnung der EU kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt mit Stand Januar 2012 die einschlägige höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, insbesondere:

- Vertretung des minderjährigen Kindes bei Interessenkonflikten der Eltern
- Beschwerde gegen isolierte Kostenentscheidungen bei Familienstreitsachen
- Begriff des Beteiligten in Abstammungs- und Adoptions-sachen.

Langenberg, Hans: Betriebskosten- und Heizkostenrecht. – 6., grundlegend überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIX, 648 S. ISBN 978-3-406-63653-0; € 45.–

Das bewährte Werk zum mietrechtlichen Betriebskostenrecht berücksichtigt in seiner Neuauflage die umfangreiche neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In der umfangreichen Überarbeitung und Aktualisierung wurden die bisherigen Ausführungen zur Heizkostenabrechnung zu einer vollständigen Darstellung des Heizkostenrechts erweitert.

Muster zum Betriebskosten- und Heizkostenrecht und der Abdruck der wichtigsten Vorschriften runden den Band ab. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Register erschließen das Werk.

Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG. Hans-Werner Schleicher. – 21. Aufl. – München: Rehm, 2012. XXVI, 467 S. ISBN 978-3-8073-0265-2; € 44,95.

Das Werk beinhaltet den Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum BayPVG mit Erläuterungen.

Die Broschüre berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen, die bis zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind, die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Verwaltungserlasse. Zu Beginn werden die wichtigsten Änderungen skizziert. Eingearbeitet sind die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern, das am 1.1.2012 in Kraft trat. Auch die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz sind berücksichtigt.

Leicht verständliche Beispiele insbesondere zur Berechnung von Fristen sowie Übersichten zu den Beteiligungsrechten stellen für die tägliche Personalratspraxis eine hilfreiche Ergänzung dar. Der Anhang enthält einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Wieser, Raimund: Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Verfolgung und Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ... – 2. Aufl. – München: Rehm, 2012. 165 S. ISBN 978-3-8073-0359-8; € 19,95.

Der präventive Jugendschutz ist eine Hauptaufgabe der Jugendämter. Zudem stellt der gesetzliche Jugendschutz durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen eine ergänzende Aufgabe dar, die neben den Jugendämtern auch Polizei und Staatsanwaltschaft einbindet.

Das Buch gibt einen Überblick über jugendschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Im Anschluss zeigt der Band die Möglichkeiten zur Beweissicherung, Täterermittlung und der richtigen Festsetzung von Geldbußen auf. Das Handbuch geht dabei auch auf die bußgeldrechtliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, sonstigen Mitarbeiter und juristischen Personen ein. Für die verschiedenen Varianten des Bußgeldverfahrens sind vollständige Muster von Anhörungen und Bußgeldbescheiden enthalten.

Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung. Hrsg. von Jörg Nerlich und Georg Kreplin. – 2., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2012. XLI, 1459 S. ISBN 978-3-406-62619-7; € 169.–

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen im Rahmen der Umstrukturierung, Sanierung und Insolvenz eines Wirtschaftsunternehmens. Das Werk erläutert die sanierungs- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten der relevanten Unternehmens- und Vertragsformen. Das Handbuch richtet sich sowohl an den Vertreter des Schuldners als auch an die Berater der Gläubiger oder Investoren. Neben dem Sanie-

rungsrecht und dem Insolvenzrecht wird auch das Internationale Insolvenzrecht dargestellt.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Reform des Sanierungsrechts (ESUG). Neu aufgenommen sind Kapitel zur Behandlung von Versicherungen, von Informationstechnologie, Patenten und Lizenzen bei Krise und Insolvenz. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Hrsg. von Kurt Schelter. Bearb. von Martin Schelter. – 152. Erg.-Liefg. – Stand: Mai 2012. – Kronach: Link, 2012. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. – ISBN 978-3-556-00919-1; Grundwerk € 210.–

Neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz enthält dieses Werk eine umfangreiche Sammlung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Ausführlich behandelt wird darüber hinaus das Recht der Europäischen Union.

Die Lieferung umfasst Aktualisierungen in Teilen des Landesrechts und des Rechts der EU.

Mit der 152. Lieferung wurde die Sammlung aktualisiert, u.a. in verschiedenen Landesgesetzen:

- Nordrhein-Westfalen: das Tariftreue- und Vergabegesetz und die Freistellungs- und Urlaubsverordnung
- Schleswig-Holstein: Informationszugangsgesetz für SH
- Berlin: Landesgleichstellungsgesetz
- Thüringen: Datenschutzgesetz (ThürDSG) und das Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG).

Die Lieferung umfasst zudem die 2. Auflage des Buches „Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis“.

Führich, Ernst: Wirtschaftsprivatrecht. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht. – 11., aktual. und überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXXVIII, 500 S. ISBN 978-3-8006-3944-1; € 31,90.

Das Lehrbuch behandelt die wirtschaftsrelevanten Bereiche des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts zur Vorbereitung auf das Vordiplom oder den BA-Abschluss.

Die didaktische Konzeption verfolgt eine prägnante Darstellung mit kleinen Fällen und vielen Beispielen. Durch zahlreiche Schaubilder, Lernziele und Merksätze mit Checklisten wird der Stoff anwendungsbezogen vermittelt.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen den Band.

Der ARGE-Vertrag. Kommentar. Hrsg. von Inge Jagenburg, Carsten U. Schröder und Sebastian Baldringer. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2012. XXV, 538 S. ISBN 978-3-8041-2235-2; € 109.–

Der Zusammenschluss zu Arbeitsgemeinschaften hat für Bauunternehmen eine große Bedeutung. In vielen Fällen wenden verschiedene Baufirmen für ihren zeitlich begrenzten Zusammenschluss den ARGE-Vertrag an. Die Besonderheiten des Vertrages sind in der Praxis jedoch oft nicht ausreichend bekannt, insbesondere in der gesellschaftsrechtlichen Komponente der ARGE.

Neben der Erläuterungen der Vertragsklauseln werden die steuer-, gesellschafts-, versicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekte dargestellt.

Aufgrund ihrer enormen Bedeutung in der Bauwirtschaft sind in der Neuauflage die verwandten Formen der ARGE – die Dach-ARGE, das Konsortium und die Bietergemeinschaft – in jeweils einem eigenen Abschnitt behandelt. Erstmals nimmt auch die Thematik der steuer- und bilanzrechtlichen Gesichtspunkte der ARGE breiteren Raum ein. Die umfangreiche Rechtsprechung, die auch einige offene Fragen geklärt hat, ist eingearbeitet.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begründet von Ferdinand O. Kopp und fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke und Ralf Peter Schenke. – 18., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVIII, 1981 S. ISBN 978-3-406-62669-2; € 62.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt.

Im Mittelpunkt der Neukommentierung steht das am 3.12.2011 in Kraft getretene Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungen (ÜVerfBesG). Das neue Gesetz ist im Zusammenhang mit § 173 VwGO aus-

fürlich erläutert. Eingearbeitet ist auch der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen, wesentliche Änderungen werden jedoch nicht erwartet.

Auf die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts geht der Kommentar besonders ein. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht. Hrsg. von Heribert Johlen und Michael Oerder. – 3. aktual. und erw. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIV, 1244 S. ISBN 978-3-406-61907-6; € 159.–

Das Autorenteam des „Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht“ befasst sich mit Fragen der Annahme und Durchführung eines verwaltungsrechtlichen Mandats und den Problemen beim Führen eines Verwaltungsstreitverfahrens. Zudem werden die Grundzüge der Mediation im Verwaltungsrecht erläutert.

Im Hauptteil werden die wichtigsten Tätigkeitsfelder der Anwaltschaft im Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts anhand konkreter Beratungssituationen beschrieben, vom Abgaberecht, über öffentliches Baurecht, Gewerberecht bis zum Medien- und Prüfungsrecht. Die Neuauflage wurde um ein Kapitel zu europarechtlichen Fragen und Verfahrensfragen erweitert.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen, Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche und Übersichten zu zahlreichen Einzelfragen angeboten. Hinweise auf entsprechende Gesetzestexte runden die Darstellung ab. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand von Januar 2012. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.